

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eider-Treene-Verbandes

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86) wird die Satzung des Eider-Treene-Verbandes vom 20. August 2020 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Dem Deichamt gehören neun Mitglieder an.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung wählt den Oberdeichgrafen und die Deichgrafen. Sodann werden aus dem Kreis der gewählten Deichgrafen ein erster und ein zweiter Stellvertreter des Oberdeichgrafen gewählt. Der Hauptwohnsitz des Oberdeichgrafen und seiner Stellvertreter darf am Wahltag nicht im selben Verbandsgebiet (Mitgliedsverbände) liegen. Der Hauptwohnsitz der weiteren Deichgrafen soll hinsichtlich des gesamten Deichamtes am Wahltag möglichst in unterschiedlichen Verbandsgebieten (Mitgliedsverbände) liegen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung des ETV in Pahlen am 27.09.2023 gez. Thomsen _____ Oberdeichgraf des Eider-Treene-Verbandes	Genehmigt: Schleswig, 29.11.2023 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände im Auftrag: gez. Lausen _____
Ausgefertigt: Pahlen, 05.12.2023 gez. Thomsen _____ Oberdeichgraf des Eider-Treene-Verbandes	Bekannt gemacht: Schleswig, 11.12.2023 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände im Auftrag gez. Lausen _____